

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 25.01.2022
Beschluss**

öffentlich

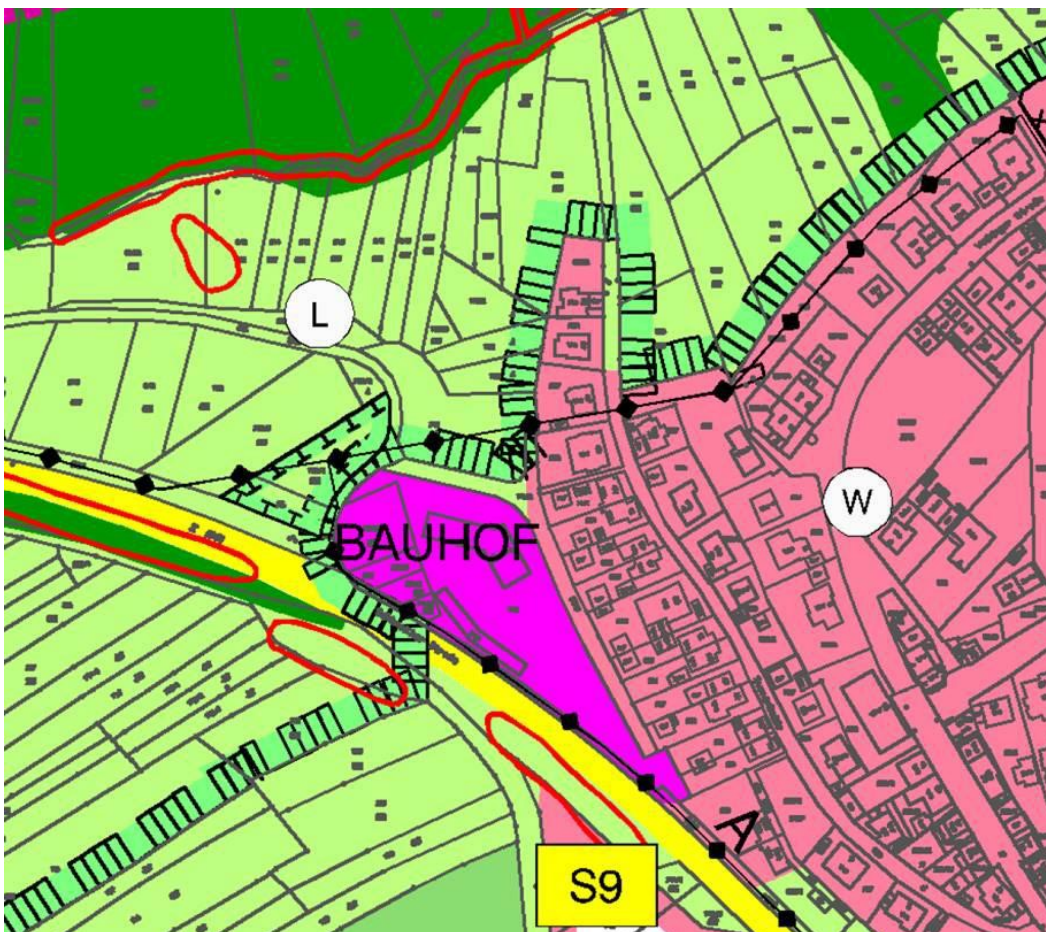
**Sanierung der Sonnenhalde
Errichtung einer befestigten und auf Dauer angelegten Straße durch das
Landschaftsschutzgebiet
- Grundsatzbeschluss**

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer befestigten und auf Dauer angelegten Straße zur Anbindung der Sonnenhalde an die K1051 durch das Landschaftsschutzgebiet – wie in Anlage 1 (öffentlich) dargestellt – zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte einzuleiten. Hierzu gehören u.a. ein Antrag auf Erlaubnis für die Errichtung einer befestigten und auf Dauer angelegten Straße durch das Landschaftsschutzgebiet bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen, die Erteilung von Aufträgen zur weiteren Planung erforderlicher Gutachten (Verkehrsgutachten, Artenschutzgutachten, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung usw.) und Anträge zur finanziellen Förderung des Straßenbauvorhabens.

II. Sachdarstellung

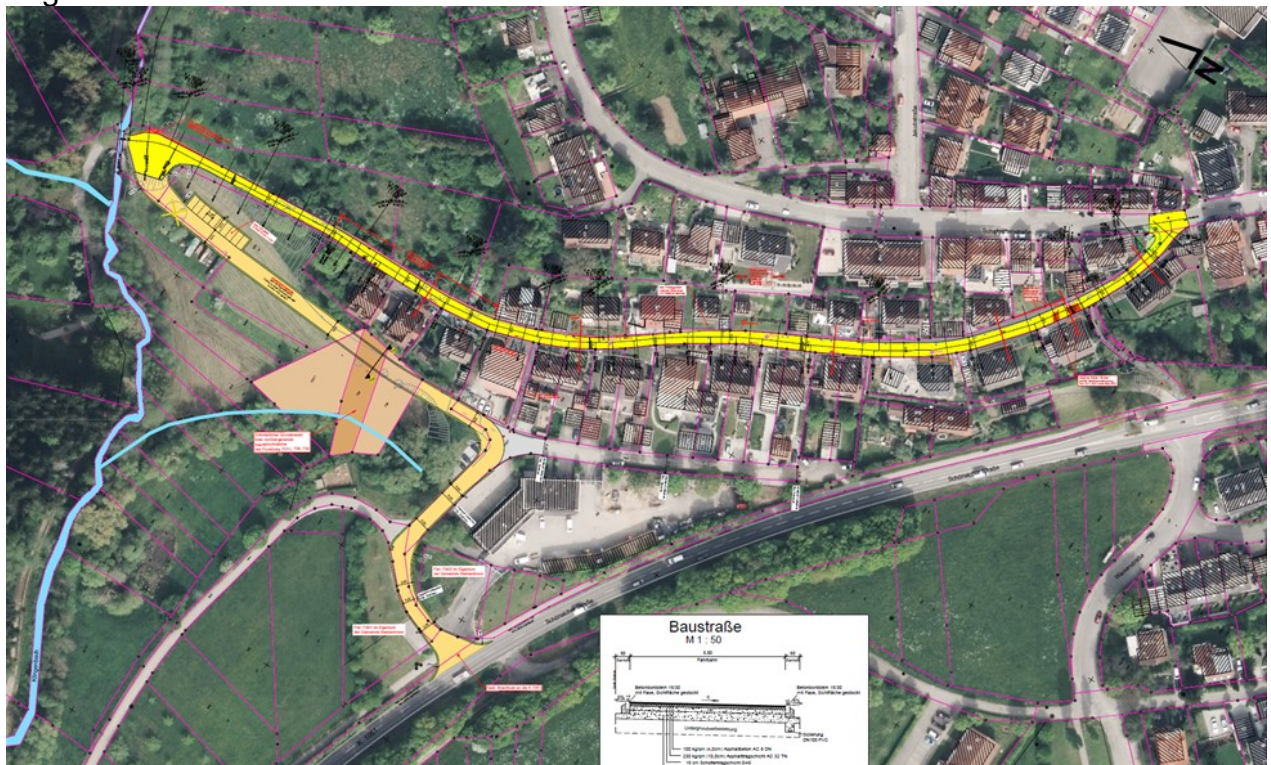
Die Sonnenhalde soll auf einer Länge von circa 400 Metern und einer Breite von 3,5 bis 5,0 Metern vollständig saniert werden. Dazu sind umfangreiche bauliche Maßnahmen vorgesehen, unter anderem die Auswechslung der Kanal- und Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse (bis zur Grundstücksgrenze), die Sanierung bzw. der Abbruch und Neubau von Stützmauern an den privaten Grundstücken, und ein Ausbau der Straße im Vollausbau.



Quelle: Eigener Auszug aus dem FNP 2030 des GVV Waldenbuch/Steinenbronn

Zur Sanierung der Sonnenhalde müsste zwingend eine temporäre Baustraße hergestellt werden. Die Verwaltung hat sich zusammen mit den Planern viele Gedanken bzgl. der Lage der Baustraße gemacht. Aus verschiedenen Gründen muss die Baustraße durch das Landschaftsschutzgebiet verlaufen; dazu gibt es keine Alternative.

Lage der Baustraße:



Quelle: pirker & pfeiffer ingenieure GmbH & Co KG, Max-Eyth-Straße 10 in 72525 Münsingen; Stand: 02.12.2021

Schutzgebiete:



Nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Glemswald« vom 16. Oktober 1995 (GBl. vom 29.11.1995, S. 787) ist wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Glemswald“ die Erhaltung des Glemswaldes als zusammenhängendes Waldgebiet mit angrenzenden Freiflächen, Tälern und Teilbereichen der Filderebene

- in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit typischen Bildungen des Keuperberglandes wie Keuperklingen, naturnahen Laubwäldern, bodenfeuchten Wäldern, artenreichen, wärmeliebenden Waldgesellschaften, Altholzbeständen, naturnahen Fließgewässern, Streuobstwiesen, Grünlandflächen und Äckern,
- um den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit im stark belasteten Verdichtungsraum Stuttgart und den angrenzenden Städten und Gemeinden zu erhalten, zu steigern oder wiederherzustellen,
- um die Nutzungs- und Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten oder zu verbessern, insbesondere die positiven Auswirkungen der Waldflächen auf das Regional- und Kleinklima und die Bedeutung der Waldflächen als Wasserspender für die Fließgewässer und das Grundwasser,
- zur Erhaltung der vielfältigen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und insbesondere der Biotope seltener und bedrohter Arten,
- zum Schutz der Umgebung von Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmalen.

Durch die geplante Lage der Baustraße (siehe oben und auch Anlage 1 – öffentlich) wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Es wird weder die Natur geschädigt noch der Naturgenuss beeinträchtigt noch das Landschaftsbild verunstaltet noch der Charakter des Gebietes und somit der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes verändert. Zudem ist zu sehen, dass die geplante Baustraße in der Nähe der bereits bestehenden Bebauung angelegt werden soll, an vorhandene Straßen und Wege angebunden wird, zur technischen Abwicklung der geplanten Baumaßnahme dringend benötigt wird, um die Beeinträchtigungen für die Bewohner in Grenzen zu halten (Zufahrtsmöglichkeit für Pflegedienste usw.) und für die Notfallversorgung (Feuerwehr, Krankenwagen, etc.) erforderlich ist (öffentliches Interesse).

Mit der Errichtung einer Baustraße durch das Landschaftsschutzgebiet gehen zwar Eingriffe in die Natur und Landschaft einher; diese können jedoch durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Da für die Sanierung der Sonnenhalde mehrere Bauabschnitte notwendig sein werden und das Vorhaben damit über mehrere Jahre andauern wird, ist aus Sicht der Verwaltung die Errichtung einer Baustraße, welche nach dem Vollausbau der Sonnenhalde wieder rückgebaut wird, finanziell nicht sinnvoll. Auch ist hierbei zu sehen, dass es wenig sinnvoll erscheint, eine vor wenigen Jahren errichtete Entlastungsstraße wenige Monate später wieder rückgebaut wird. Vor diesem Hintergrund sollte – aus Sicht der Verwaltung – gerade im Hinblick auf die Aufwertung und bauliche Nutzung der Grundstücke in der Sonnenhalde und zur besseren Erreichbarkeit des Naturerlebnispfades Klingenbach eine befestigte und auf Dauer angelegte „Baustraße“ hergestellt werden. Diesbezüglich fand bereits am 07.12.2021 eine Besprechung mit den Vertretern des Landratsamtes Böblingen im Rathaus der Gemeinde Steinenbronn statt. Die Vertreter des Landratsamtes Böblingen signalisierten gegenüber der Verwaltungsspitze, dass sie mit der vorgestellten Planung zur Herstellung einer befestigten und auf Dauer angelegten „Baustraße“ für die Sanierung der Sonnenhalde grundsätzlich einverstanden sind, sofern damit keine weitere Siedlungsentwicklung verbunden wird. Des Weiteren wurde für die vorgestellte Lage der „Baustraße“ mit der bereits bestehenden Anbindung an die Kreisstraße die wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Allerdings muss die Verwaltung einen Antrag auf Erlaubnis stellen. Diesem Antrag ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, eine Beurteilung des Artenschutzes und einer Biotoptypen-Analyse beizufügen. Des Weiteren wurde der Verwaltung empfohlen, mit einem Verkehrsgutachten zu untersuchen, ob ein Ausbau des Knotens an der Kreisstraße erforderlich ist. Dabei könnte auch geprüft werden, wie sich eine mögliche Einbahnregelung in der Sonnenhalde auf die innerörtlichen Straßen und auf die Kreisstraße mit derzeit circa 9.000 Kfz/Tag auswirken würde.

Zur Finanzierung des geplanten Vorhabens könnte ein Zuschuss nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) oder ggf. ein Zuschuss nach dem Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)“ in Betracht kommen.

Anlagen:

1. Baustraße (öffentlich)